

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Beweismittelduplizierung

1. Änderung: Aktualisierung Leistungsbeschreibung und Preisblatt

zwischen Die Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen „Auftraggeber“ (AG)
und Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz „Auftragnehmer“ (AN)

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Preisblatt Anlage 2

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. auch Kategorie, Berater)	Ort der Leistung	Leistungszeitraum		Vergütung pro Einheit (Personentag, Stunden, Stück etc.)	Vergütungsart: Aufwand ggf. inkl. Obergrenze (OG) bzw. Pauschalpreis
			Beginn	Ende/Termin		
1	2	3	4	5	6	7
1	V13522-1/3011110 gemäß Anlage 4	Beim Auftragnehmer	01.04.2026		gemäß Preisblatt Anlage 2	gemäß Preisblatt Anlage 2
2	V13522/3011110	Beim Auftragnehmer	01.04.2019	31.03.2026	gemäß Preisblatt Anlage 2	gemäß Preisblatt Anlage 2

- ☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
☐ Reisekosten werden wie folgt vergütet
☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
☐ Reisezeiten werden wie folgt vergütet

2. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 3)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (s. Nr. 3.1)
- Vertragsanlage(n) in folgender hierarchischer Reihenfolge: Nr. 1, 2, 3, 4, 5
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVb-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Die EVb-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de und die VOL/B unter www.bundeswirtschaftsministerium.de zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

3. Sonstige Vereinbarungen

3.1 Allgemeines

Die Dataport AVB sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

3.2 Umsatzsteuer

3.2.1 Verwendung der vertraglichen Leistungen

- ☒ Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber
- nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
 - nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)

- und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

3.2.2 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung

☐ Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

3.2.3 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

3.2.4 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und – pflichtig sind. Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

3.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

3.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

3.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

3.4.2 ☐ Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

3.5 Mitwirkungs- und Beistelleleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

3.5.1 Anlage 1 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den/die Key Account Manager/in zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [REDACTED] zu senden.

3.5.2 Gemäß Anlage 4 Pkt. 2.1

3.5.3 Folgende weitere Beistellleistungen werden vereinbart

- ☐ Softwarelizenzen gemäß
- ☐ Hardware gemäß
- ☐ Dokumente gemäß
- ☐ sonstiges gemäß

3.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

3.7 Weisungen

Die Disposition und das alleinige arbeitsrechtliche Weisungsrecht gegenüber dem vom Auftragnehmer zur Dienstleistungserbringung eingesetzten Personals bzgl. Art, Ort, Zeit sowie Ablauf und Einteilung der Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer. Das Personal des Auftragnehmers wird nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Arbeiten werden vom Auftragnehmer eigenverantwortlich erbracht.

3.8 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.04.2026 und gilt für unbestimmte Zeit. Er ersetzt den Vertrag/die Änderungsverfahren gemäß Nummer 1 und führt dessen/deren Leistungen fort, soweit diese nicht durch Erfüllung oder auf sonstige Weise erledigt sind. Er kann erstmals unter Wahrung einer Frist von 6 Monat(e) zum 31.03.2027 gekündigt werden. Danach kann er zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monat(e) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

3.9 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden ausgeschlossen.

3.10 Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Auftragnehmer

Ort, Datum: Bremen, 20.04.2026

Auftraggeber

Ort, Datum: Bremen, 07.07.2026

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

**Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22
28195 Bremen**

Rechnungsempfänger:

**Freie Hansestadt Bremen
- Rechnungseingang FHB -
Senatorin für Justiz und Verfassung
28026 Bremen**

Empfänger xRechnung:

kernverwaltung-land@zerika.bremen.de

Leitweg-ID

04000000-100X03-16

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentrale Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertragliche Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

1.

2.

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

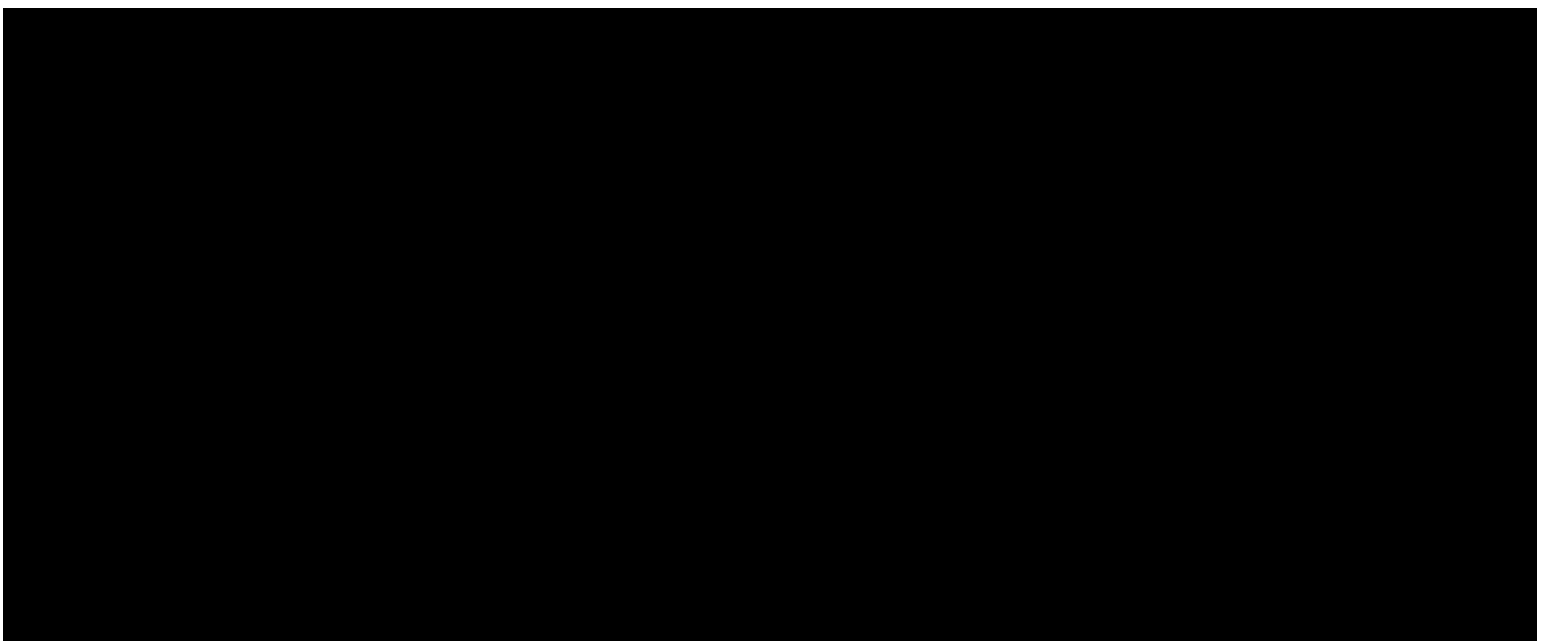
Das Dokument ist gültig: bei Vertragsschluss

Preisblatt Aufwände

Gültig ab dem 01.04.2026

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende Entgelte:

Mit einer jährlichen Obergrenze von 20.000,00 €.



IAP-Nummer: 43802
(wird von Dataport ausgefüllt)

Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

Angaben des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung¹

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	☒
Zusätzlich folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	☒
Folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 ² (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	☐
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	☐

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	Aufbereiten, duplizieren und verschlüsseln von elektronischen Akten und elektronischen Beweismitteln zur Bereitstellung an Verfahrensbeteiligte im Rahmen von gerichtlichen Verfahren.

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im BDSG und in den LD SG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Als Hilfestellung zum Ausfüllen siehe daher:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

² Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

IAP-Nummer: 43802
(wird von Dataport ausgefüllt)

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	Alle Kategorien von personenbezogenen Daten, die Akteninhalt von gerichtlichen Verfahren sein können.
	darunter folgende Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs. 1 DSGVO)
	Im Rahmen der Bearbeitung können die in Art 9 Abs. 1 DSGVO genannten Kategorien besonderer personenbezogener Daten verarbeitet werden, insbesondere strafrechtlich relevante Inhalte. Es gilt die Ausnahmeerlaubnis des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO.

3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	Alle an einem gerichtlichen Verfahren aktiv oder passiv beteiligten Personen sowie deren Vertreter.

4.	Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)
	./.

Leistungsbeschreibung

IT-Forensik für Strafverfolgungsbehörden

Duplizierung von Daten

Version: 1.1
Stand: 20.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Leistungsgegenstand.....	3
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Mitwirkungsrechte und –pflichten sowie Beistelleistungen	4
2.2	Leistungsumfang.....	4
2.3	Leistungsabgrenzung.....	4
3	Erläuterungen VDB	5

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Service umfasst die Unterstützung des AG bei der Duplizierung von Daten. Die vom AN durchgeführten Maßnahmen gewährleisten die Unversehrtheit der Originaldaten und sichern die Verwertbarkeit der Daten vor Gericht.

Zur Erbringung der Serviceleistungen (siehe 2.2) betreibt der AN ein gesichertes Labor für forensische IuK (Informations- und Kommunikationstechnik). Das forensische Labor ist zugangsbeschränkt und mit Forensik-Einzelarbeitsplatzrechnern ausgestattet. Die Betreuung der Infrastruktur und der dazugehörigen Komponenten obliegt den Administratoren des AN.

1.2 Leistungsgegenstand

Das Leistungspaket besteht aus der Duplizierung von digitalen Beweismitteln.

Die Beweismittelduplizierung beinhaltet das Kopieren von Daten von Quell-Datenträger/n auf Ziel-Datenträger.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Mitwirkungsrechte und –pflichten sowie Beistelleleistungen

Die für die Erbringung des Auftrages benötigten Datenträger (Quell- und Zieldatenträger) werden grundsätzlich durch den AG bereitgestellt. Die Beschaffung und das Vorhalten von Zieldatenträgern können über den AN erfolgen. Die Kontingente werden langfristig zwischen AG und AN abgestimmt, um alle Aufträge zeitnah bearbeiten zu können und keine Verzögerungen durch notwendige Beschaffungen entstehen zu lassen. Die Datenträger werden durch den AN lediglich für den AG vorgehalten, es findet keine BSI geprüfte Lagerung statt.

2.2 Leistungsumfang

Es gelten die im Folgenden beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten im Leistungspaket.

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftrag-nehmer	Auftrag-geber
Beauftragung zur Beweismittel-/Datenduplizierung	I	V, D
Abholung der Quell-Datenträger gemäß Auftrag (Optional - Anlieferung)	V, D	(V, D)
Anfertigung von Annahmeprotokollen bei Übergabe der Beweismittel durch den AG bzw. Bestätigung der Übergabe durch AN.	B, I	V, D
Durchführung der auftragsgemäßen Duplizierung	V, D	B
Anlieferung der Quell- und Ziel-Datenträger gemäß Auftrag und Bestätigung der Übergabe durch den AG (Optional - Abholung)	V, D	B, I
Verschlüsselung von Ziel-Datenträgern mittels geeigneter Verschlüsselungs-Software (Optional - unter Vorgabe eines Passwortes gemäß Auftrag)	V, D	B, I
Anfertigung eines Kurzberichtes pro Auftrag für die Rückgabe	V, D	B, I
Beschaffung und/oder Bereitstellung von (Ziel-)Datenträgern	B, D	V, I
Übergabe gebrauchter Datenträger für die Nutzung gem. Auftrag	I	V, D
Vorhalt bereitgestellter (Ziel-)Datenträger	V, D	B, I
Formatierung und/oder Wipen gebrauchter (Ziel-)Datenträger	V, D	B, I

2.3 Leistungsabgrenzung

Der AN verwendet Hardware und Software, die zur Durchführung der Leistungen seitens des AN erforderlich sind, soweit sie durch das zuständige Sicherheitsmanagement des AN freigegeben sind. Der Service setzt voraus, dass der AG einen ständigen Ansprechpartner für einen regelmäßigen und bedarfsorientierten Informationsaustausch benennt. Die Übergabe der Daten erfolgt mit verschlüsselten externen Datenträgern. Der AG erhält einen abschließenden Kurzbericht.

3 Erläuterungen VDB

V = Verantwortlich	„V“ bezeichnet denjenigen, der für den Gesamtprozess verantwortlich ist. „V“ ist dafür verantwortlich, dass „D“ die Umsetzung des Prozessschritts auch tatsächlich erfolgreich durchführt.
D = Durchführung	„D“ bezeichnet denjenigen, der für die technische Durchführung verantwortlich ist.
B = Beratung	„B“ bedeutet, dass die Partei zu konsultieren ist und z.B. Vorgaben für Umsetzungsparameter setzen oder Vorbehalte formulieren kann. „B“ bezeichnet somit ein Mitwirkungsrecht bzw. eine Mitwirkungspflicht.
I = Information	„I“ bedeutet, dass die Partei über die Durchführung und/oder die Ergebnisse des Prozessschritts zu informieren ist. „I“ ist rein passiv.



zum Vertrag über die Beschaffung von Dienstleistungen

Gesamtzahl geleistete Stunden:

Position				Materialtext			
Datum	Aufwand in Stunden	Kommentar	Name der / des Leistenden				
		Gesamtzahl geleistete Stunden für Position					

EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxxx
Leistungsnachweis Dienstleistung (Seite 2 von 2)



Positionsübersicht		
Position	Positionsbezeichnung	Stunden gesamt
	Gesamt	

Der Leistungsnachweis ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig. Einwände richten Sie bitte per Weiterleitungs-E-Mail an die oder den zuständigen Produktverantwortliche(n) bei Dataport.

Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Diese Daten sind nur zum Zweck der Rechnungskontrolle zu verwenden.
Bitte beachten: in Blau dargestellte Zeilen enthalten Umbuchungen.